

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 10. März 2008

Seite 155

Nr. 25

## Ordnung über die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Chemie an der Universität Duisburg-Essen

Vom 28. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 744) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Verfahren der Eignungsprüfung
- § 5 Eignungstestkommissionen
- § 6 Durchführung der mündlichen Eignungsprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung über die Eignungsprüfung regelt die Ziele, die Voraussetzungen und das Verfahren der Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Chemie.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind analog zur Prüfungsordnung für das Master-Programm Chemie

- a) ein Bachelorabschluss in einem Hochschulstudium der Chemie oder einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, oder
- b) ein Bachelorabschluss in einem Hochschulstudium eines der Chemie verwandten naturwissenschaftlichen Faches an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, wobei eine Ausbildung in Mathematik und Physik im Umfang von jeweils 10 bis 15 Credits und eine Ausbildung in Chemie bzw. chemischen Fächern (z.B. Biochemie) im Umfang von mindestens 135 Credits (jeweils von 180) sowie Praktika zu essentiellen präparativen, analytischen sowie physikochemischen Themen der Chemie, die zumindest in wesentlichen Teilen in Form von Einzelversuchen durchgeführt worden sind, nachgewiesen werden

müssen; die Bachelorarbeit zählt dabei unabhängig von der Art der Spezialisierung mit; oder

- c) ein den Abschlüssen lt. a) oder b) gleichwertiger Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, und
- d) eine bestandene Eignungsprüfung im Fachbereich Chemie der Universität Duisburg-Essen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Duisburg-Essen nachzuweisen.

### § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Innerhalb der auf der Homepage des Fachbereiches Chemie und durch Aushang bekannt gegebenen Frist muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Chemie eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise aller in § 2 a) – c) bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch) und
- b) eine schriftliche Ausführung zum speziellen Interesse am Studiengang Chemie (Motivation), zur persönlichen Eignung hierfür, zu den Erwartungen an den Studieninhalt, zum gewünschten Studienzweig („Chemie“ oder „Medizinisch-Biologische Chemie“) und den beruflichen Vorstellungen nach Abschluss des Studiums,
- c) ein Lebenslauf und
- d) eine Zusammenfassung der eigenen Studienabschlussarbeit (max. 300 Worte, auf Deutsch oder Englisch), und
- e) eine vollständige Übersicht über alle Studieninhalte und -leistungen.

(3) Unvollständige Unterlagen führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung.

#### **§ 4 Verfahren der Eignungsprüfung**

(1) Eine der Eignungstestkommissionen gem. § 5 bewertet die Antragsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden:

- a) Lehrinhalte des vorangegangenen Abschlusses,
- b) Zusammenfassung der Studienabschlussarbeit,
- c) einschlägige berufliche Erfahrungen und
- d) Begründung des Interesses am Masterstudiengang gem. § 3.

(2) Die Mitglieder der Eignungstestkommission müssen über die Grundeignung der Bewerberinnen und Bewerber urteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die gem. Absatz 1 zum Studium des Master-Studiengangs Chemie grundsätzlich geeignet erscheinen, werden zu einer mündlichen Eignungsprüfung gem. § 6 eingeladen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss in Chemie an der Universität Duisburg-Essen erworben haben, sind von der mündlichen Eignungsprüfung gem. § 6 befreit, sofern sie den Bachelorstudiengang in der Regelstudienzeit absolviert haben.

(5) Die mündliche Eignungsprüfung wird gem. § 6 durchgeführt.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet abschließend darüber, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(7) Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber ohne eigenes Verschulden zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis vorlegen kann und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits erbracht und nachgewiesen wurden, kann das Eignungsprüfungsverfahren trotzdem eingeleitet werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dazu Unterlagen und entsprechende Nachweise vorzulegen, die erkennen lassen, dass sie oder er ihr oder sein Bachelorstudium vor der Aufnahme des Masterstudiums abschließen wird. Die Prüfungskommission kann hierzu ein entsprechendes Empfehlungsschreiben anfordern und trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Eignung und der Zulassungsvoraussetzungen. Die nachträgliche Vorlage des Bachelorzeugnisses hat schnellstmöglich, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung, zu erfolgen.

#### **§ 5 Eignungstestkommissionen**

(1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemie. Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss mehrere aus mindestens zwei Hochschullehrern bestehende Eignungstestkommissionen. Mindestens ein Mitglied der Eignungstestkommissionen muss dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Eignungstestkommissionen müssen über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber urteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Durchführung der mündlichen Eignungsprüfung**

(1) Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus Prüfungselementen, die im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Chemie stehen.

(2) Die Prüfung dauert 15 bis 30 Minuten und wird von einer Eignungsprüfungskommission durchgeführt.

(3) Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Mitglieder der Eignungsprüfungskommission die Prüfung mit "bestanden" bewerten.

(4) Die Einzelprüfungen werden nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie durchgeführt. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Chemie genehmigt werden. Entsprechendes gilt für Bestehen, Nichtbestehen und Täuschung.

(5) Die mündliche Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erschienen ist, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers der Prüfungsausschuss.

(6) Die Eignungsfeststellung ist befristet auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

#### **§ 7 In Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 5. Februar 2008.

Duisburg und Essen, den 28. Februar 2008

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler